

32. 1. Inwieweit ist der befugte Träger eines Familiennamens berechtigt, der unbefugten Führung seines Familiennamens im Wege der Civillage entgegenzutreten?¹
2. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Ausländer vor

¹ Vgl. hierzu außer den in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 5 S. 172. 173 Angeführten noch Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts Bd. 1 S. 57 S. 216. 219; Föhring in den Jahrb. für Dogmatik Bd. 23 S. 320 bis 326; Köhler, Recht des Markenrechtes S. 5 ff.; Rechtsgutachten der Professoren Schneider, Köhler und Laband i. S. v. Drelli u. Corragioni d'Drelli; sowie andererseits Koesler, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 30; Kaserer, Über die Personennamen und deren Änderung nach österreichischem Gesetze; Motive zum Entw. des deutschen bürgerl. Gesetzbuches Bd. 4 S. 1005. 1006 und dazu Gierke, Der Entwurf u. s. w. S. 86. 87, sowie die Mitteilungen v. Jeddlin über den Entwurf in zweiter Lesung in Gruchot's Beiträgen Bd. 35 S. 862. 863.

deutschen Gerichten auf Unterlassung der Führung seines Familiennamens gegen einen Deutschen Klagen?

3. Kann die Befugnis zur Führung eines fremden Familiennamens auf einen Arrogationsvertrag gestützt werden, welcher nach der Absicht der Kontrahenten, mit Ausschluß aller sonstigen Wirkungen einer Annahme an Kindesstatt, nur den Übergang des Familiennamens des Annehmenden auf den Angenommenen hervorbringen sollte?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 11. April 1892 i. S. D. B. (Wekl.) w. v. D.-B. u. Gen. (Kl.) Rep. VI. 316/91.

- I. Landgericht Heilbronn.
- II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Gründen:

„Mittels eines im August und bezw. September 1889 vollzogenen Adoptionsvertrages erklärte der am 28. Januar 1890 verstorbene Forstmeister K. A. L. v. Drelli auf L. im Kanton Zürich, ein Mitglied der in Zürich verbürgerten und korporativ organisierten Familie v. Drelli, den Major a. D. F. B. auf Schloß M. in Württemberg und dessen sämtliche Abkömmlinge, unter anderen auch dessen Tochter D., die jetzige Beklagte, an Kindesstatt annehmen zu wollen, sodaß die Angenommenen alle Rechte der ehelichen Nachkommen, namentlich auch das Recht haben sollten, seinen Namen v. Drelli nebst ihrem bisherigen Namen B . . . zu führen.

Nachdem der Adoptionsvertrag von dem württembergischen Amtsgerichte zu Baihingen trotz wiederholter Einsprachen der Familie v. D. bestätigt und der diese Bestätigung aufhebende Beschluß des Landgerichtes zu Heilbronn von dem Oberlandesgerichte zu Stuttgart aufgehoben war, teilte der Bevollmächtigte der Kinder des noch im Jahre 1889 verstorbenen Majors a. D. B. der Familie v. D. zu Händen ihres Bevollmächtigten in einem Schreiben vom 22. Juli 1890 mit, daß „nach nunmehriger Bestätigung des Arrogationsvertrages vom September 1889“ seine Auftraggeber den Namen B . . .-Drelli anzunehmen entschlossen seien. Demgegenüber haben im gegenwärtigen Prozesse die — teils im Kanton Zürich, teils in anderen Schweizer

Kantonen, teils in Oesterreich wohnhaften — Kläger als sämtliche Mitglieder der Familie v. D. namens dieser Familie und zugleich für sich selbst den Antrag gestellt, zu erkennen:

Die Beklagte ist nicht befugt, den Namen Drelli zu führen, und hat deshalb die Führung dieses Namens zu unterlassen.

Das Landgericht erkannte dem Klageantrage entsprechend, und die hiergegen seitens der Beklagten eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden.

Auch die jetzt vorliegende Revision kann einen Erfolg nicht erzielen.

1. Gegen die von der Beklagten in den Vorinstanzen bestrittene Zulässigkeit des Rechtsweges waltet nach den in dieser Beziehung ausschließlich maßgebenden Gesetzen des Prozeßgerichtes kein Bedenken ob. Schon in mehrfachen Entscheidungen, auf deren Begründung hier Bezug genommen werden kann, hat das Reichsgericht dargelegt, daß im Geltungsgebiete des gemeinen Rechtes das Recht, einen bestimmten Familiennamen zu führen, als eine aus dem Familienverbande entspringende Berechtigung, ungeachtet des zugleich obwaltenden öffentlichen Interesses, auch dem Privatrechte angehört und Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites sein kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 145, Bd. 5 S. 171, Bd. 18 S. 19, sowie auch Urteil des VI. Civilsenates vom 16. September 1889 (Bolze, Prax. Bd. 8 Nr. 32. 33), und für das preussische Recht Urth. des IV. Civilsenates vom 5. April 1883, abgedruckt im preussischen Justizministerialblatte 1884 S. 87.

2. Welche Wirkungen und Befugnisse mit dem Rechte zur Namensführung nach gemeinem Rechte verknüpft sind, ergibt sich aus der Bedeutung des Familiennamens im Rechtsleben. Der Familienname ist dazu bestimmt, seinen Träger als Einzelperson von Anderen zu unterscheiden und ihn zugleich als Mitglied einer gewissen Familie äußerlich zu kennzeichnen. Diese Bestimmung kann der Familienname nur erfüllen, wenn das Namensrecht gegen Verletzungen und unbefugte Eingriffe von seitens der außerhalb der Familie stehenden Personen geschützt ist. Einen solchen Schutz gewährt der Art. 27 S. 2 B. einem jeden Namensberechtigten, sei es ein Kaufmann oder ein Nichtkaufmann, sofern die Verletzung des Rechtes durch unbefugten Gebrauch einer Firma erfolgt ist, in der Weise, daß der Unberech-

tigte auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangt werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 279, Bd. 19 S. 21, Bd. 22 S. 58, Bd. 25 S. 1.

Für den Fall der Verletzung von Rechten durch unbefugte Anmaßung eines fremden Namens ohne den Gebrauch einer Firma fehlt es an ausdrücklichen Gesetzesvorschriften über die Bedingungen und die Art des Schutzes der Verletzten. Aus der oben erwähnten Bedeutung des Familiennamens folgt indessen nach der zutreffenden Ausführung des Vorderrichters, mit welcher auch die oben zu 1 angezogenen Urteile des Reichsgerichtes sowie frühere Entscheidungen der höchsten deutschen Gerichtshöfe im wesentlichen übereinstimmen, daß dem Namensberechtigten gegen einen Dritten, welcher sich unbefugt die Führung desselben Familiennamens anmaßt, zum Schutze seiner Interessen ein Verbotungsrecht und ein Klagerecht auf Unterlassung dieser Anmaßung wenigstens dann zugestanden werden muß, wenn in concreto die unbefugte Führung des Namens objektiv geeignet ist, den Schein der Zugehörigkeit zu der Familie, welche den Namen führt, zu erregen. Wo diese Voraussetzung zutrifft, was bei sehr verbreiteten Familiennamen nicht leicht, bei seltenen Familiennamen häufiger der Fall sein wird, muß der Regel nach jedes einzelne Familienmitglied zur Abwehr des Eingriffes in sein aus der Familienzugehörigkeit entspringendes Namensrecht berechtigt erscheinen. Umso weniger läßt sich die Aktivlegitimation im vorliegenden Falle bezweifeln, da nach der unangefochtenen Annahme der Vorinstanz die Klage hier von sämtlichen derzeitigen (männlichen) Mitgliedern der Familie v. D. in Vertretung der Familie und daneben im eigenen Namen angestellt worden ist.

Daß in Württemberg nach dieser Richtung kein besonderes Recht gilt, vielmehr die Grundsätze des gemeinen Rechtes zur Anwendung zu bringen sind, hat das Oberlandesgericht mit eingehender Begründung in unanfechtbarer Weise festgestellt, wie denn auch Lang in seinem Handbuche des in Württemberg geltenden Personen- u. Rechtes S. 227, unter Berufung auf die in Seuffert's Archiv Bd. 6 Nr. 6, Bd. 17 Nr. 3. 58, Bd. 18 Nr. 44, Bd. 19 Nr. 114, Bd. 29 Nr. 79 abgedruckten Urteile, für den Fall der unbefugten Anmaßung eines

Familiennamens das Klagerrecht jedes Familienmitgliedes ausdrücklich hervorhebt.

3. Wenn hiernach die in Württemberg geltenden Rechtsnormen der erhobenen Klage nicht entgegenstehen, so fragt es sich doch in erster Linie, ob den Klägern das mit der Klage verfolgte Recht überhaupt zusteht, und diese Frage kann, da es sich hier um ein persönliches, aus der Familienzugehörigkeit erwachsendes Individualrecht handelt, nicht nach den Gesetzen des Prozeßgerichtes, sondern nur nach den sogenannten Personalstatuten der Kläger beurteilt werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 149. 150, Bd. 8 S. 146; Windscheid, Pandektenrecht Bd. 1 §. 35; Dernburg, Pandekten Bd. 1 §. 46; v. Bar, internationales Privatrecht Bd. 1 S. 290, Bd. 2 S. 288.

Soweit es auf den Nachweis des Inhaltes der Personalstatuten ankommt, liegt, wie der Revision zugegeben werden muß, die Beweislast den Klägern und nicht der Beklagten ob. Dies hat aber auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Die Beklagte hatte in den Vorinstanzen deshalb, weil sämtliche Kläger Bürger des Kantons Zürich seien, bezüglich der hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse die Gesetze dieses Kantons für maßgebend erklärt und in Abrede gestellt, daß in dem Züricher privatrechtlichen Gesetzbuche Bestimmungen, nach welchen den Klägern ein privatrechtliches Einspruchsrecht gegen Namensanmaßung zustehen würde, enthalten seien. Hiergegen wird in dem angefochtenen Urteile ausgeführt, einer speziellen Gesetzesvorschrift, welche gerade die Zulässigkeit dieser Klage ausspräche, bedürfe es nicht. Da die Klage in allgemeinen Privatrechtsgrundsätzen über die Familienzugehörigkeit und über das sich hieraus ergebende ausschließliche Recht zur Führung des Familiennamens ihre Rechtfertigung finde, und es sich dabei um Rechtsätze handle, welche nicht etwa dem gemeinen Rechte eigentümlich seien, sondern dem modernen Privatrechte überhaupt angehören und überall in gleicher Weise gehandhabt würden, so sei davon auszugehen, daß das Züricher Recht auf demselben Standpunkte stehe; demgegenüber hätte die Beklagte darlegen müssen, daß das Züricher Privatrecht den Klagenanspruch verjage, zumal da das Züricher Gesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen über das Namensrecht enthalte, welche mit Notwendigkeit den Civilrechtschutz dieses Rechtes involvierten. Nach dem Zusammenhange

dieser Ausführungen hat der Vorderrichter keineswegs die Beklagte für beweispflichtig erachtet, vielmehr in nicht zu beanstandender Weise aus allgemeinen Rechtsprinzipien und aus den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich beim Mangel des Nachweises entgegenstehender Rechtsnormen den Schluß gezogen, daß dem Anspruche der Kläger auch nach Züricher Recht die Anerkennung nicht zu verlagern sei.

Das Berufungsgericht ist sodann auch in eine Prüfung der Frage eingetreten, wie der Klagenanspruch zu beurteilen sein möchte, wenn nicht das Recht des Staates, welchem die Kläger angehören, sondern das Recht ihres Wohnsitzes ausschlaggebend wäre. Dabei ist es auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches und auf Grund der vorher angeführten allgemeinen Erwägungen zu der Annahme gelangt, daß sowohl das österreichische Recht wie die Rechte der anderen hier in Betracht kommenden Schweizer Kantone in der vorliegenden Frage auf dem gleichen Standpunkte stehen wie das gemeine Recht. Auch wenn diese Würdigung der verschiedenen ausländischen Rechte nicht zu billigen wäre, könnte nach der Vorschrift des §. 511 E. P. O. hieraus ein Revisionsgrund nicht hergeleitet werden. Da andererseits nach der Auffassung der Vorinstanz die Grundsätze des Züricher Rechtes mit denjenigen des österreichischen Rechtes und der Rechte der übrigen Schweizer Kantone bezüglich der Anerkennung des Klagenanspruches übereinstimmen, so bedarf es keiner näheren Prüfung, ob bezüglich aller Kläger mit Rücksicht darauf, daß die Familie v. D., um deren Namen es sich handelt, in Zürich verbürgert ist und ihren Sitz hat, das Züricher Recht oder bezüglich derjenigen, welche außerhalb des Kantons Zürich wohnen, die Gesetze ihres Wohnsitzes für das hier streitige Verbotungsrecht maßgebend sind.

Wenn die Revisionsklägerin die Begründung der Vorentscheidung in betreff des ausländischen Rechtes auch deshalb für unzureichend erklärt, weil nicht geprüft sei, ob eine Klage der vorliegenden Art seitens eines Deutschen gegen einen Züricher Kantonsbürger im Kanton Zürich zugelassen werden würde, und ob das für die Familie v. D. maßgebende Landesrecht den Familienmitgliedern ein Verbotungsrecht auch Ausländern gegenüber mit Wirkung im Auslande gewähre, so kann dieser Angriff als zutreffend nicht angesehen werden. Das Ober-

landesgericht hat allerdings die von der Revision aufgeworfenen Fragen nicht ausdrücklich erörtert; es ist aber, wie seine Ausführungen deutlich ergeben, stillschweigend von der Ansicht ausgegangen, daß das Züricher Recht bei dem Schutze des Namensrechtes die Ausländer ebenso behandelt wie die Züricher Kantonsbürger. Einer näheren Begründung dieser Ansicht bedurfte es nicht, da seitens der Beklagten in den Vorinstanzen eine gegenteilige Behauptung nicht aufgestellt war, und eine verschiedene Art der Behandlung der Ausländer und der Inländer nicht ohne weiteres zu vermuten ist. Auch nach der Rechtfertigung der Revision fehlt es an jedem Anhalte für die Annahme, daß das Züricher Recht den privatrechtlichen Schutz des Namensrechtes auf das Gebiet des Kantons Zürich beschränkt habe und solchen Schutz nicht gewähren sollte, falls die unbefugte Annahme des Namens außerhalb des Kantons von Seiten eines Kantonsfremden erfolgt wäre. Andererseits durfte das Berufungsgericht bis zum Beweise des Gegenteiles davon ausgehen, daß die Züricher Gerichte eine Klage der vorliegenden Art auch dann zulassen würden, wenn sie seitens eines Deutschen gegen einen Züricher Kantonsbürger ange stellt wäre. Überdies kommt es hierauf gar nicht an; denn zur Anwendung des Vergeltungsrechtes sind die deutschen Gerichte im allgemeinen nicht berechtigt. Wo nicht besondere Gesetzesvorschriften auf die Voraussetzung der Gegenseitigkeit hinweisen,

vgl. z. B. Martensschutzes vom 30. November 1874 §. 20; C.P.D. §§. 102. 106. 661 Nr. 5; R.D. §§. 4. 207. 208,

kann die Entscheidung über den Anspruch eines Ausländers nicht davon abhängig gemacht werden, wie im entsprechenden Falle das ausländische Gericht den Anspruch eines Deutschen beurteilen würde; vielmehr ist lediglich zu prüfen, ob der erhobene Anspruch dem klagenden Ausländer nach dem für die Beurteilung maßgebenden Rechte zusteht, und ob, wenn es sich hierbei um ausländisches Recht handelt, der Verfolgung des Anspruches im Inlande die Bestimmungen des deutschen Rechtes nicht entgegenstehen.

Vgl. auch v. Bar, a. a. O. und Bd. 1 S. 286 flg., sowie Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 12 S. 310, Bd. 18 S. 28 flg. und Urteil des VI. Civilsenates in Sachen Faber ca. Faber vom 14. November 1889, Rep. VI. 186/89, teilweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1889 S. 516.

4. Was sodann die materiellen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches anlangt, so wird von der Revisionsklägerin mit Unrecht eine Gesetzesverletzung darin erblickt, daß das Berufungsgericht die Unterscheidung des Namens der Beklagten von dem Namen der Kläger für bedeutungslos erklärt hat. Allerdings will die Beklagte nach den von ihr abgegebenen Erklärungen den Familiennamen der Kläger nicht ausschließlich an Stelle des ihrigen führen, ihn vielmehr, unter Fortlassung der Adelsbezeichnung „von“, ihrem eigenen Familiennamen hinzufügen; indessen auch eine derartige Hinzufügung eines fremden Namens kann, falls sie unbefugt vorgenommen wird, unter Umständen eine Verletzung des Namensrechtes der Familienmitglieder enthalten. Ob dies der Fall, ist nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden. In dieser Beziehung hat nun das Oberlandesgericht zunächst festgestellt, daß die vor Jahrhunderten in Zürich eingewanderte altadelige Familie v. Drelli durch korporative Verbindung wie durch andere Mittel ihre historische traditionelle Besonderheit und Zusammengehörigkeit sowie ihre Reinhaltung von fremden Elementen zu wahren sucht, daß die Besonderheit der gedachten Familie in der Schweiz und über die Grenzen der Schweiz hinaus anerkannt ist, daß zwischen der Schweiz und Württemberg enge Verkehrsbeziehungen bestehen, und daß auch die Zugehörigkeit der außerhalb der Schweiz domizilierten Familienangehörigen zur Familie v. D. keinem Zweifel unterliegt. Weiter ist dann erwogen, daß die Beklagte zufolge ihrer Erklärung vom 22. Juli 1890 ihren Anspruch auf den Namen B...-Drelli ausschließlich und ausdrücklich auf den mit dem verstorbenen Forstmeister v. D., dem ehemaligen Senior der Züricher Familie, abgeschlossenen Arrogationsvertrag stütze, und daß sie danach, wenn auch in Italien und in der Schweiz noch andere Familien mit den Namen v. Drelli, d'Drelli, Drelli existieren möchten, doch nur den Namen der Züricher Familie, welcher auch der Adoptivvater angehört, annehmen wolle. Werde die Annahme des Namens B.-D. der Beklagten gestattet, führt der Vorderrichter aus, so müsse auch nach außen hin, selbst ohne die mit Sicherheit zu erwartenden Mitteilungen der Beklagten, für jedermann erkennbar werden, daß die Beklagte sich als zur Familie des Forstmeisters v. D. gehörend betrachtet und den Namen ebendieser und keiner anderen Familie v. D. führt, da nach den in Württemberg geltenden Vorschriften nicht bloß die Namensänderung, sondern

auch die Quelle derselben — der Arrogationsvertrag — in mehrere öffentliche Bücher einzutragen und damit dem Publikum wie den Behörden bekannt zu machen seien; die Fortlassung des „von“ vor dem Namen D. habe zweifellos ihren Grund in dem Mangel der landesherrlichen Genehmigung zur Führung des Adelsprädikates und sei nicht geeignet, den Schein der Familienzugehörigkeit zu beseitigen, zumal da die Beklagte möglicherweise künftig das Recht auf Führung des Adelsprädikates erlangen könnte; ebensowenig stehe der Klage der Umstand entgegen, daß die Beklagte sich nicht einfach D., sondern B.-D. nennen will, vielmehr komme gerade hierdurch in Verbindung mit den Einträgen und der öffentlichen Bekanntmachung der Namensänderung zu Tage, daß die Beklagte ihrem Namen den Namen der Kläger zufolge des mit einem Mitgliede dieser Familie geschlossenen Arrogationsvertrages beilegt. Angesichts dieser Erwägungen und der damit verknüpften tatsächlichen Beurteilung der vorliegenden Umstände läßt sich in der Annahme der Vorinstanz, daß die Beklagte den Familiennamen der Kläger in einer Weise führen will, welche geeignet ist, den Schein der Zugehörigkeit zu der Familie der Kläger zu erregen, die Verletzung irgend welcher revisibeler Rechtsnormen nicht erkennen.

5. Da dem Namensberechtigten ein gerichtlicher Schutz nur gegenüber einer unbefugten Führung seines Familiennamens zu gewähren ist, so könnten die Kläger mit dem erhobenen Ansprüche nicht durchbringen, wenn die Beklagte nach den für die Beurteilung ihrer persönlichen Befugnisse maßgebenden Gesetzen ihres Wohnsitzes ein Recht auf die Führung des Namens B.-D. erworben hätte. Ein solches Recht wird von ihr aus dem vom Amtsgerichte zu Waihingen bestätigten Adoptionsvertrage hergeleitet. Diesen Vertrag erachtet indessen das Berufungsgericht ohne Verletzung einer revisibelen Rechtsnorm für nichtig und unwirksam. Es führt aus, daß der Adoptionsvertrag vom September 1889, auf welchen die Beklagte in der Erklärung vom 22. Juli 1890 Bezug nimmt, nach dem Tode des Majors a. D. B. durch einen zweiten, zwischen dessen Descendenten und dem Forstmeister v. D. abgeschlossenen Adoptionsvertrag, welcher demnächst auch von dem Amtsgerichte Waihingen bestätigt worden, außer Kraft gesetzt sei; möchte nun auch anzunehmen sein, daß die Beklagte ihr angebliches Namensrecht auf beide Verträge stütze, so seien

doch beide aus denselben Gründen unwirksam, und zwar zunächst, wie schon vom ersten Richter angenommen, wegen Simulation, da aus den vorliegenden — im einzelnen hervorgehobenen — Umständen hervorgehe, daß Forstmeister v. D. und Major a. D. B., bezw. dessen Descendenten, einen Arrogationsvertrag überhaupt nicht haben abschließen, namentlich ein Kindes- und Familienverhältnis sowie die entsprechenden vermögensrechtlichen Beziehungen nicht haben schaffen wollen, sondern daß sie nur zum Scheine, um den Adel oder das Adelsprädikat für die B.'schen Familienmitglieder zu erlangen, die Form eines Arrogationsvertrages gewählt haben. Die hiermit getroffene tatsächliche Feststellung erscheint rechtlich unbedenklich und ist auch von der Revision nicht speziell angefochten worden. Dagegen wird als rechtsirrtümlich gerügt, daß der Berufungsrichter die Klage ohne Anfechtung des der Namensänderung zu Grunde liegenden Vertrages zugelassen und den Arrogationsvertrag wegen Simulation für anfechtbar erklärt habe, während die Einschränkung auf einen bestimmten Zweck für die Frage der Simulation bedeutungslos sei. Allein bei dieser Rüge geht die Revisionsklägerin von einer unrichtigen Rechtsansicht aus. Wesentlicher Inhalt des Arrogations- wie des Adoptionsvertrages ist die Begründung eines Kindes- und Familienverhältnisses zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen, und nur als eine der Wirkungen des neubegründeten Kindesverhältnisses stellt sich der Übergang des Familiennamens und Standes des Adoptivvaters auf das Adoptivkind dar.

Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 524 Note 3.

Sind also die Kontrahenten darüber einverstanden gewesen, daß der von ihnen abgeschlossene Vertrag einzig und allein den Übergang des Familiennamens hervorbringen, im übrigen aber ein Kindesverhältnis nicht begründen sollte, so ist der Arrogationsvertrag als solcher, weil eine Annahme an Kindesstatt nicht beabsichtigt, sondern nur zum Scheine erklärt war, nichtig, und es bleibt nur noch zu untersuchen, ob etwa der Teil der Vertragsbestimmungen, welcher dem wirklichen Willen der Kontrahenten entspricht, für sich allein als rechtsgültig und wirksam anzusehen ist.

Vgl. Windscheid, a. a. D. Bd. 1 §. 75 a. E.

Dies muß indessen verneint werden. Mag man das Recht zur Führung eines bestimmten Namens als Eigentum am Namen bezeichnen wollen

oder nicht, in jedem Falle fehlt dem Namensberechtigten die — sonst an sich im Eigentume liegende — Befugnis, den Namen zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen. Der Erwerb des Familiennamens vollzieht sich nach gemeinem deutschen Rechte als unmittelbare Folge bestimmter Ereignisse, welche eine Familienzugehörigkeit begründen, namentlich der Geburt, der Verehelichung, der Anerkennung, der Legitimation, der Annahme an Kindesstatt. Der so erworbene Familienname haftet an der Person des Berechtigten und kann von diesem weder unter Lebenden noch von Todes wegen durch Rechtsgeschäfte auf einen Anderen übertragen werden.

Vgl. Kohler, Recht des Markenschutzes S. 14 flg., sowie auch Art. 23 H.G.B. und Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 1 flg.

Hätte also der Forstmeister v. D. mit dem Major a. D. B. und dessen Descendenten nichts weiter vereinbart, als daß letztere fortan berechtigt sein sollten, neben ihrem eigenen Namen den Namen D. zu führen, so wäre einer derartigen Disposition über den Familiennamen jede rechtliche Bedeutung abzusprechen. Solche Bedeutung konnte aber die an sich wirkungslose Vereinbarung dadurch nicht erlangen, daß sie zum Scheine in die Form eines Arrogationsvertrages gebracht und zu diesem Zwecke mit Erklärungen verknüpft wurde, die von keinem der Kontrahenten ernstlich gewollt waren. Danach lag zu einer selbständigen Anfechtung des Arrogationsvertrages für die Kläger kein Anlaß vor. Ihr Interesse bestand nur darin, der unbefugten Führung ihres Familiennamens durch die Beklagte entgegenzutreten. Erst nachdem die letztere sich zur Verteidigung gegen die quasinegatorische Klage auf den Arrogationsvertrag berufen hatte, lag es den Klägern im Wege der Replik ob, die Nichtigkeit dieses Vertrages darzuthun, und solche Nichtigkeit folgt nach dem Gesagten schon aus der festgestellten Simulation.

Überdies erklärt das Berufungsgericht den Arrogationsvertrag noch aus einem zweiten Grunde für ungültig, nämlich deshalb, weil die zu seiner Gültigkeit nach württembergischem Rechte erforderliche gerichtliche Bestätigung in rechtlich wirksamer Weise nicht erfolgt sei, da die über den Arrogationsvertrag aufgenommene, dem Amtsgerichte Baihingen allein vorgelegte Urkunde in einer für die Prüfung und Bestätigung des Gerichtes wesentlichen Beziehung (wegen der vermögens-, bezw. erbrechtlichen Wirkungen) mit dem wirklichen

Inhalte des Vertrages, wie er zwischen v. D. und dem Major a. D. B., bezw. seinen Descendenten abgeschlossen worden ist, in direktem Widerspruche stehe. Bei dieser Ausführung und der daraus gezogenen Folgerung, daß die Beklagte auf den Arrogationsvertrag das Recht, den Namen B.-D. zu führen, nicht stützen könne, bewegt sich die Vorinstanz auf dem Gebiete des württembergischen Partikularrechtes, dessen Verletzung gemäß §. 511 C.P.D. einen Revisionsgrund nicht abgeben würde, wie denn auch nach dieser Richtung kein Angriff erhoben ist.“ . . .